

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 38

Donnerstag, 27. September 2001

DM 1,35 einschl. Zustellung

Inhalt

- Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:**
- Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Rhaner Brauerei in Rhan, Gemeinde Schönthal bestimmten Wassers 161
 - Bauanträge im Monat September 2001 169
- Sonstige Bekanntmachungen:**
- Vollzug der Baugesetze; 4. Änderung des Bauungsplanes „Am Taschinger Bergfeld“; Stadt Cham 170

Verordnung

Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Rhaner Brauerei in Rhan, Gemeinde Schönthal (Landkreis Cham), bestimmten Wassers vom 19. September 2001

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 und des Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822, BayRS 753 - 1 - U) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Rhaner Brauerei, Rhan, 93488 Schönthal, wird in der Gemeinde Schönthal das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus 05 Fassungs-bereichen (Zone I – W I) und 01 engeren Schutzzone (Zone II – W II).

(2)

- a) Die Fassungs-bereiche (W I) umfassen
- aa) bei Quelle 1 eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1875, 1870/1 und 1902 der Gemarkung Döfering und bei Quelle 2 eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1902 und 2092 der Gemarkung Döfering,
- bb) bei Quelle 3 und Quelle 4 eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2092 der Gemarkung Döfering und
- cc) bei Quelle 5 eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1902 der Gemarkung Döfering.

b) Die Schutzgebietsgrenzen sind in dem in Anhang – Anlage 1.1 beigegebenen Übersichtslageplan M 1 : 5.000 dargestellt. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen W I und W II sind in dem im Anhang - Anlage 1.2 veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Dieser ist für die genaue Grenzziehung maßgebend. Die genannten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Lagepläne sind im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Schönthal niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzgebietsgrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist		verboten
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10 bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden

Herausgeber, Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de, Internet: www.landkreis-cham.de
Vertrieb: Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 8551-0



Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)		verboten
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)		verboten
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen		verboten
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)		verboten
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen		verboten

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anhang - Anlage 2 Ziff. 1.1 mit 1.4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält. Evtl. bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)		verboten
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2		verboten
1.11 Beweidung		verboten
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten
1.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19 Kahlschlag größer als 3000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4		verboten
1.20 Winterfurchen	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.11.
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit der ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt.

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anhang - Anlage 2 Ziff. 1.1 mit 1.4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält. Evtl. bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

Gemeinde Schönthal, Gemarkung Öd

Anhang - Anlage I I zu § 2 Abs. 2 Buchst. b

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Rhaner Brauerei in Rhan, Gemeinde Schönthal (Lkrs. Cham) bestimmten Wassers

Übersichtsplan M 1:5000

Cham, den 19.09.2001

Landratsamt

Theo Zehner
Landrat

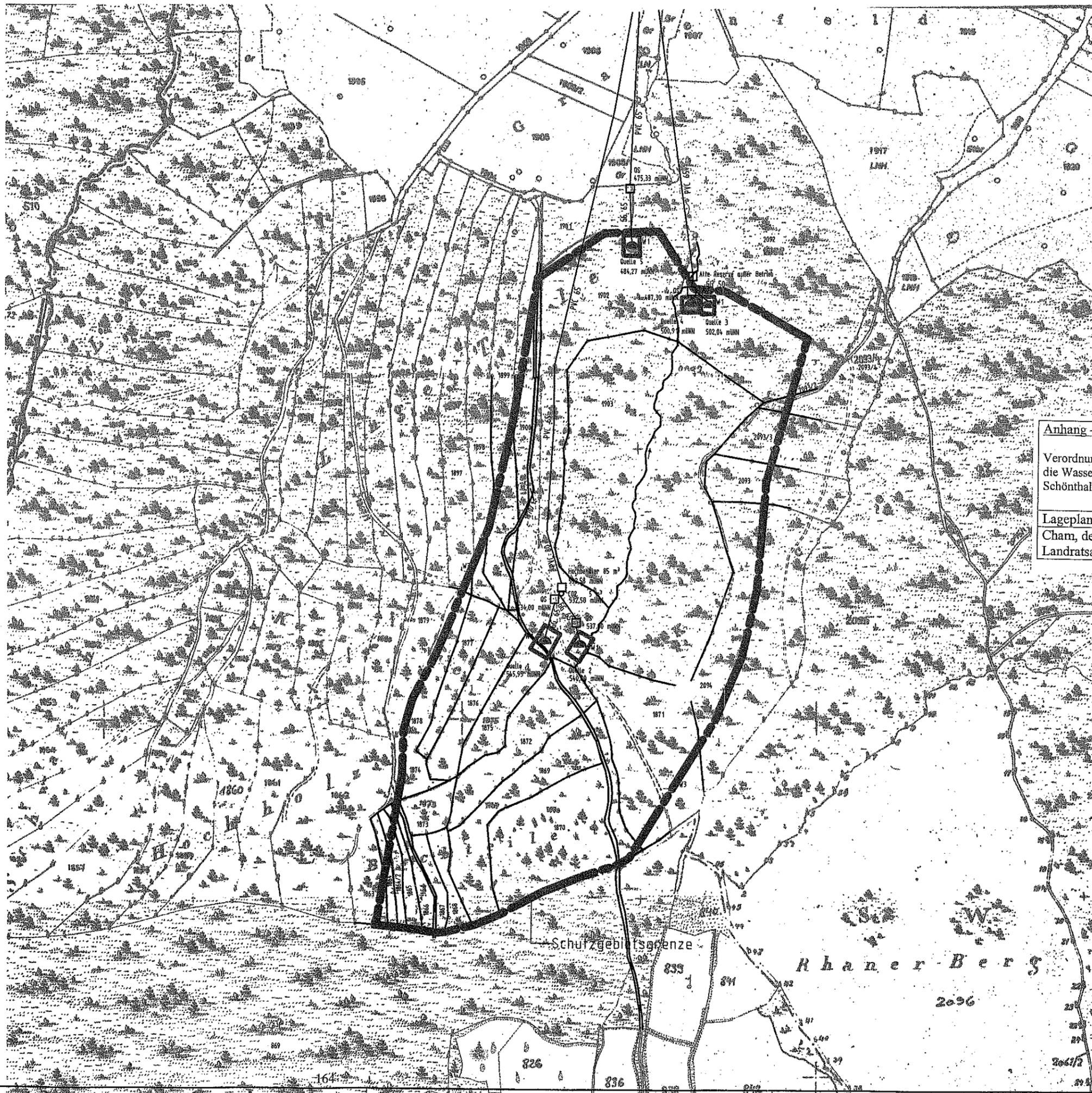
AW

Verordnung
zur
Reinhaltung / Sicherung
der Wasserversorgung
der Rhaner Brauerei

Zeichenerklärung
 - - - - - Gmkg-Grenze
 — Schutzgebietsgrenze
 □ Fassungsgebiete



Ode Penning Gmkg Grafenruchen



Legende

- bestehende Wasserleitung mit Nennweite
- Schachtbauwerk QS = Quellsammelschacht
- Hochbehälter mit Inhalt und höchstem Wasserstand
- ● ● Trinkwasserschutzgebiet
W1 = Fassungsbereich
W3 = weitere Schutzzone
- ▲ Quelle (genutzt)

Anhang – Anlage 1.2 zu § 2 Abs. 2 Buchst. b

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Rhaner Brauerei in Rhan, Gemeinde Schönthal (Lkrs. Cham) bestimmten Wassers

Lageplan M 1:5000	Datum: Nov. 1999
Cham, den 19.09.2001	Theo Zellner
Landratsamt	Landrat <i>mu</i>

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
 Anst. Sachverständiger
 Wasserwirtschaftsamt - Regensburg
 Regensburg, den 12.9.01
E.A. Fiedenschw...

Änderung / Ergänzung	Datum	Name

INGENIEURBÜRO FÜR DAS BAUWESEN		Beratung - Planung - Überwachung Flächenvermessung Bauelemente Projektmanagement Bauphysik	
H. DAISER + G. SCHIERER		Schonungsbau Bauelemente Bauphysik Bauelemente Bauelemente	
Waldschmidtstrasse 2, 93413 CHAM, Tel.: 08971/2813 Fax: 08971/40844, eMail: SCHIERER-DAISER@t-ont.lne.de			
Unternehmensfrüher: Brauerei Rhanerbräu			
Gemeinde: Gemeinde Schönthal		Landkreis: Cham	
Bauvorhaben: Wasserversorgung Rhanerbräu			
Baureife: Wasserrechtsverfahren			
Darstellung: Lageplan Quellenschutzgebiet			
verantwortl.:	Datum:	Name:	Maststab:
gezeichnet:	Nov. 1999	Platzler	1: 5.000
geprüft:	Nov. 1999	Schierler	Projekt-Nr.: 101/99
			Beilage-Nr.: 2a
			Plan-Nr.: 101/01a

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 7 geregelt)		
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Deckschicht nicht gemindert wird
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art		verboten
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen		verboten
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15 Beregnung		verboten wie Nr. 1.14
6. bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten
7. Betreten	verboten	---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-

krafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG, wenn sie eine Enteignung darstellen, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

§ 8 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus, dafür nach Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 19.09.2001

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Anhang –

Anlage 1.1 zu § 2 Abs. 2 Buchst. b Satz 1 (Übersichtslageplan M 1 : 5.000)

Anlage 1.2 zu § 2 Abs. 2 Buchst. b Satz 2 (Lageplan M 1 : 5.000)

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3 500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10 000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Bauanträge, die im Monat September 2001 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

- Rappl Georg, Badstr. 3, 93413 Cham; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Cham
- Ostmark Handels GmbH & Co. Verwaltungs KG Cham, Graflinger Str. 121, 94469 Deggendorf; Antrag auf Genehmigung für eine zeitlich beschränkte Aufstellung einer Werbetafel in Cham
- Markl Georg, Oberaign 2, 93167 Falkenstein; Errichtung eines Rinderlaufstalles mit Liegehalle, Melkstand und Fressplatz sowie Neubau einer Güllegrube in Falkenstein
- Fleischmann Martin, Dorfstr. 12, 92499 Zandt; Einbau von Schießständen in eine bereits bestehende Maschinenhalle in Zandt
- Roider Alois, Kühberg 4, 93437 Furth im Wald; Geländeauffüllung in Furth im Wald
- Semmelbauer Karl, Böhmerstr. 58a, 93437 Furth im Wald; Nutzungsänderung des Wohnhauses in ein landwirtschaftliches/gewerbliches Betriebsgebäude in Furth im Wald
- Tesarschik Anton, Kleintransporte, zur Klause 4, 93426 Roding; Neubau eines Büro- und Unterkunftsgebäudes sowie eines Wohnhauses mit 2 Unterstellhallen in Roding
- Gerstenkorn Wolfgang und Sylvia, Kaiserweg 28, 93167 Falkenstein; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Kfz.-Stellplätzen in Falkenstein
- Rademacher Erich Georg, Steinerstr. 9, 93167 Falkenstein; Einbau eines Schornsteins in Fertigbauweise im bestehenden Wohnhaus in Falkenstein
- Ströer Außenwerbung GmbH & CoKG, Würmtalstr. 20a, 81375 München; Anbringung einer Werbeanlage in Furth im Wald

Vollzug der Baugesetze;

4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld" im Bereich der Flst.Nr. 2707/7, 2707/9, 2707/11 sowie Flst.Nr. 2707/12 Gmkg. Cham

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld" im Bereich der Flst.Nr. 2707/7, 2707/9, 2707/11 sowie Flst.Nr. 2707/12 Gmkg. Cham als Satzung beschlossen. Grundlage ist der vom Stadtbauamt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham, erstellte Änderungsplan in der Fassung vom 17.09.2001.

Die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Taschinger Bergfeld" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Änderungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Cham, Stadtbauamt, Marktplatz 2, 93413 Cham, zur dauernden Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cham geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf den § 215 a BauGB hingewiesen, wonach gemäß Abs. 1 Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen. Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- und Formfehler nach Landesrecht können der Flächennutzungsplan oder die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Cham, 20.09.2001

Stadt Cham
Hackenspiel, 1. Bürgermeister

